



Wasserkooperation Höxter

Stoffstrombilanzverordnung - was ist jetzt zu tun?

Aufgrund regional zu hoher Nitratgehalte in Gewässern wurde Deutschland von der EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie verklagt. Dies hat die Novellierung des Düngerechts zur Folge. Hierzu gehört auch die seit 01. Januar 2018 gültige Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (= StoffBiV). Die Verordnung soll den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb sicherstellen, damit Nährstoffverluste in die Umwelt weitestgehend vermieden werden.

Über die Verordnung vorgegeben wird die Ermittlung und Dokumentation der dem Betrieb zugeführten bzw. vom Betrieb abgegebenen Stickstoff- und Phosphatmengen in jeglicher Form (z. B.: eingekaufte Tiere, Futtermittel, Mineraldünger bei der Zufuhr; im Betrieb erzeugte Futtermittel wie Mais oder Gras, tierische Produkte wie Eier und Milch und verkaufte Zucht- und Schlachttiere). Aus diesen Daten ist eine betriebliche Stoffstrombilanz zu erstellen.

Auch Saatgut für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen ist zu berücksichtigen. Feinsämereien wie Raps oder Zwischenfrüchte müssen nicht berücksichtigt werden. Auf Basis dieser Gegenüberstellung sind jährliche N- und P-Bilanzen zu erstellen.

Für viele Betriebe bedeutet dies, dass bereits für das betrieblich festgelegte Buchführungsjahr 2018 bzw. 2018/19 zwei verschiedene Nährstoff-Bilanzen zu rechnen sind:

wie bisher die gewohnte Feld-Stall-Bilanz gemäß Düngeverordnung 2017 und nun ergänzend dazu die Stoffstrombilanz in bestimmten Betrieben (siehe nachfolgende Übersicht).

Auch Biogasanlagen, die Gülle und/oder Mist einsetzen, müssen ab sofort eine betriebliche Bilanz rechnen. Somit werden die meisten Biogasanlagen von der Verordnung betroffen sein.

Betroffene Betriebe ab 2018	Nicht betroffene Betriebe
1) Betriebe > 50 GV und > 2,5 GV/ha 2) Betriebe mit > 30 ha und > 2,5 GV/ha	Viehhaltende Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von max. 750 kg N brutto im Jahr, viehlose Betriebe.
Tierhaltende Betriebe, die die oben genannten Grenzwerte unterschreiten, aber > 750 kg N brutto Wirtschaftsdünger aus eigener Tierhaltung haben (z. B. 70 Mastschweine oder 8 Mutterkühe mit Kalb) und im Bezugszeitraum > 750 kg N netto Wirtschaftsdünger aufnehmen (z. B. über 150 m ³ Schweinegülle (5 % TS, 5,5 kg N _{ges} /m ³))	Betriebe, die die genannten Grenzwerte unterschreiten und max. 750 kg N brutto in Form von organischen Dünger aufnehmen.
Biogasanlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieb stehen, bzw. wenn Wirtschaftsdünger aus diesem oder außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.	Koferment- und Nawaro-Biogasanlagen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden (ohne Güllebonus).

Neben der intensiven Tierhaltung und den eingesetzten Wirtschaftsdüngern, kann aber auch **die Überschreitung der Kontrollwerte beim Stickstoff und/oder Phosphor im Nährstoffvergleich** dazu führen, dass eine Stoffstrombilanz gerechnet werden muss.

Einzuhaltende Termine bei der Stoffstrombilanz

Die Stoffstrombilanz ist nachträglich zu erstellen und abhängig von der Wahl des Zeitraumes für das steuerliche Wirtschaftsjahr.

Die allermeisten Betriebe haben den Zeitraum für das Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06. gewählt.

Da die Stoffstrombilanz erstmalig sechs Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres zu erstellen ist, gilt für die meisten Betriebe als **erstes Fertigstellungsdatum der 31.12.2019**.

Zu berücksichtigende Daten

Zufuhr (Nährstoff N und P ₂ O ₅ in kg)	Abfuhr (Nährstoff N und P ₂ O ₅ in kg)
Düngemittel jeglicher Art	Pflanzliche Erzeugnisse
- davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	Tierische Erzeugnisse
- davon sonstige organische Düngemittel	Düngemittel insgesamt
Bodenhilfsstoffe	- davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
Futtermittel	Kultursubstrate
Saatgut ⁽⁺⁾ einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	
Landwirtschaftliche Nutztiere	Futtermittel (z. B.: Gras und Mais)
Stickstoffzufuhr durch Leguminosen	Saatgut ⁽⁺⁾ einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
	Landwirtschaftliche Nutztiere
Sonstige Nährstoffträger	Sonstige Nährstoffträger
N-Deposition über Luftpfad ⁽⁺⁺⁾ in kg/ha	
⁽⁺⁾ Saatgut von Getreide, Mais, Kartoffeln, Körnerleguminosen	
⁽⁺⁺⁾ auf Grundlage des Hintergrundbelastungsdatensatzes des Umweltbundesamtes	

Schon jetzt sammeln und dokumentieren

Sofern Sie zu den ab 2018 betroffenen Betrieben zählen, sollten Sie alle Belege wie Rechnungen, Lieferscheine des Zu- und Verkaufs sammeln. Darauf zu achten ist, dass immer die N- und P-Gehalte des Produkts in Kilogramm je Einheit und die insgesamt zugeführten N- und P-Menge ausgewiesen werden oder daraus zu errechnen sind. Nährstoffgehalte sind auch z. B. über die vorgeschriebenen Kennzeichnungen bei Dünge- oder Futtermitteln zu ermitteln. Richtwerte der zuständigen Behörde auf Datengrundlage der Düngeverordnung, sowie eigene Analysenwerte sind weitere Möglichkeiten. Wenn Sie diese Werte mit Datum versehen in eine Tabelle eintragen, haben Sie zum jetzigen Zeitpunkt schon alles Erforderliche für die Dokumentation getan.

Bewertung N-Saldo

Während für den Phosphat-Saldo keine Bewertung vorgegeben wird, gibt es für die Bewertung des Stickstoffsaldos zwei verschiedene Möglichkeiten.

Als erste Möglichkeit wird ein zulässiger N-Saldo von 175 kg N pro Hektar und Jahr vorgegeben, der im dreijährigen Mittel nicht überschritten werden darf.

Als zweite Möglichkeit, kann ein betriebsindividueller N-Saldo ermittelt werden.

Welche Bewertungsmöglichkeit herangezogen wird, entscheidet der Betriebsleiter.

Quelle: Landwirtschaftskammer NRW 2018

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/stoffstrombilanz.htm>

Fazit:

Die Stoffstrombilanz soll die Nährstoffflüsse in den Betrieben besser darstellen und Defizite aufdecken. In erster Linie wird der Fokus auf Betriebe gelegt, in denen sehr viele Wirtschaftsdünger anfallen und im eigenen Betrieb verwendet werden. **Im Kreis Höxter werden jedoch viele Betriebe eine Stoffstrombilanz rechnen müssen, da sie eine eigene Tierhaltung haben und zusätzlich Wirtschaftsdünger aufnehmen oder tauschen.**

Ob Sie von der Erstellung einer Stoffstrombilanz betroffen sind, kann der obigen Tabelle entnommen werden. Sie können sich aber auch gerne bei den Mitarbeitern der Wasserkooperation Höxter erkundigen.

Ansprechpartner: Wasserkooperation Höxter, Verwaltungseinheit Höxter, Lippe, Paderborn

Geschäftsführer
Georg Gievers
05272 3701-226
0170 6329950

Vorsitzender
Peter Ahlemeyer

Stellv. Vorsitzender
Ortwin Rodeck

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de